

Herrschaften und". Ich frage: ob die Kammer gemeint ist, diesem Antrage Folge zu geben? — Gegen 12 Stimmen ist der Antrag des Herrn Secretair v. Polenz angenommen.

Referent Bürgermeister Hennig:

§. 7.

Die künftigen Verhältnisse der bisherigen Guts- und Gerichtsherrn zu den Gemeinden werden durch besondere Gesetze regulirt.

Der Bericht sagt Folgendes hierzu:

Zu §. 7.

Die zweite Kammer hat diese Paragrafhe angenommen; allein da die Regulirung des Verhältnisses der zeitherigen Guts- und Gerichtsherrn zu den Gemeinden nicht Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist, so gehört die Bestimmung dieser Paragrafhe nicht hieher, wie auch schon im Berichte der jenseitigen Deputation Seite 338 anerkannt worden ist. Die Deputation schlägt daher vor:

die §. 7 abzulehnen,

womit sich auch die Herren Regierungskommissarien einverstanden erklärt haben.

Präsident v. Schönfels: Es würde nun hier beziehentlich des Antrags der Deputation, die §. 7 abzulehnen, die Discussion zu eröffnen sein. — Es scheint Niemand hierüber das Wort zu verlangen, ich werde daher die Frage stellen: ob Sie nach Antrag Ihrer Deputation gemeint sind, die §. 7 abzulehnen? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Hennig: Im Bericht heißt es nun bei §. 7 weiter:

Die Deputation hält es für angemessener, hier an die Stelle der ausfallenden §. 7 eine Paragrafhe einzuschalten, durch welche bezüglich der zu gewährenden Entschädigung Bestimmungen getroffen werden sollen. Unter Bezugnahme auf die im Eingange des Berichts aufgestellten Ansichten wiederholt die Deputation nochmals die Grundsätze, von welchen sie ausgeht:

- a) unentgeltlich fallen weg alle Leistungen, deren Zweck sich mit dem Wegfall der Patrimonialgerichtsbarkeit und grundherrlichen Polizei erledigt, sowie die im ersten Satze der §. 27 des Gesetzes vom 23. November 1848 ausdrücklich erwähnten,
- b) der Ablösung Seiten der Belasteten unterliegen alle Leistungen, welche auf Grundstücken haften oder von Gemeinden zu entrichten sind, letztere, auch wenn sie nicht Reallasten sind. Die Ablösung erfolgt nach den Bestimmungen des II. Abschnitts, ausgenommen sind die Befugnisse a. und f., welche nach den Gesetzen A. und B. vom 21. Juli 1846 abzulösen sind, und
- c) alle übrigen in diesem Abschnitte erwähnten Befugnisse sind vom Staate zu entschädigen.

Was die Modalität der vom Staate zu gewährenden Entschädigung anlangt, so ist die Deputation der Ansicht, daß sie in Gewährung der ermittelten jährlichen Rente oder

in Bezahlung des Capitals derselben nach dem 20fachen Betrage zu bestehen habe, wobei immer noch die Berechtigten von einem nicht unerheblichen Verluste bedroht werden.

In Rücksicht dessen schlägt die Deputation vor, folgende Paragrafhe einzuschalten.

§. 7.

„Für alle Befugnisse, welche nach vorstehenden Bestimmungen in Wegfall kommen oder gekommen sind, ohne der Ablösung Seiten der Verpflichteten zu unterliegen, wird dem Berechtigten eine Entschädigung aus Staatscassen gewährt. Ohne Entschädigung fallen nur diejenigen Befugnisse und resp. Leistungen weg, deren Zweck sich mit dem Wegfall der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei erledigt, sowie die im ersten Satze der §. 27 des Gesetzes vom 23. November 1848 erwähnten.

Der Staat hat, nach seiner Wahl, entweder die ermittelte jährliche Rente oder das Capital dieser Rente nach dem 20fachen Betrage an die Berechtigten baar zu gewähren, kann auch zu jeder Zeit die Rente nach halbjähriger ihm zustehender Kündigung mit dem 20fachen Betrage ablösen.

In Bezug auf das Verfahren, welches wegen Ermittlung und Feststellung der zu gewährenden Entschädigung einzuschlagen sein dürfte, hat es die Deputation für angemessen erachtet, folgende Bestimmungen in Vorschlag zu bringen:

- a) die zu entschädigende jährliche Rente ist nach dem Durchschnittsbetrage sämtlicher Nutzungen in den letzten zehn Jahren, vom 31. December 1848 an zurückgerechnet, zu berechnen;
- b) es ist eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Betheiligten, bei Verlust der zu beanspruchenden Entschädigung, ihre Befugnisse und Ansprüche gehörig anzumelden und zu bescheinigen haben;
- c) wenn die Staatsregierung die angemeldeten Befugnisse und Ansprüche und eingereichten Berechnungen geprüft und nach Befinden deshalb weitere Erörterungen angestellt hat, so hat dieselbe für jeden Impetranten die ausfallende Entschädigungssumme auszuwerfen und demselben unter einem geeigneten Präjudiz bekannt zu machen;
- d) glaubt der Impetrant ein höheres Entschädigungsquantum in Anspruch nehmen zu können, oder verlangt er die Entschädigung für ein Recht, welches nach Ansicht der Regierung der Ablösung Seiten des Belasteten zu unterliegen gehabt hätte, so steht dem betreffenden Impetranten, dafern eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, der Rechtsweg offen;
- e) dafern nicht Capitalzahlung erfolgt, ist die Rente in halbjährlichen, von der Regierung zu bestimmenden Terminen an die Impetranten auszuführen;
- f) die vor der definitiven Feststellung, aber seit dem Wegfall der Leistung selbst fälligen Termine werden am ersten, nach erfolgter Feststellung eintretenden Termine nachgezahlt.

Damit diese Grundsätze bezüglich des einzuschlagenden Verfahrens im Wesentlichen Seiten der Staatsregierung Be-